



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Schleswig-Holstein

Der Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail:

sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Der Kinderschutzbund

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Kiel, 28. Oktober 2024

**Stellungnahme des DKSB LV SH zu
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 20/2496

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Stellung nehmen zu können und bezieht sich im Folgenden insbesondere auf die Punkte Kinderschutz, Inklusion und Sicherung der Erziehungs- und Bildungsqualität.

UMSETZUNG DER KINDERRECHTE GESETZLICH VERANKERN

Eine gute pädagogische Praxis in Kitas kann nur dann realisiert werden, wenn die strukturellen Rahmenbedingungen und die Haltung aller Beteiligten stimmen. Daher müssten die Kinderrechte den Rahmen für die Arbeit in Kitas bilden und als Kernaspekt der pädagogischen Qualität verankert werden. Damit sind gleichzeitig Handlungsprinzipien der Partizipation, der Inklusion und Antidiskriminierung berücksichtigt. Formulierungsvorschlag:

§ 19 Abs. 1:

Die Kinder sind unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. **Basis für die pädagogische Arbeit ist ein kinderrechtbasierter Ansatz nach Maßgabe der Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. [...] Betreuung, Erziehung und Bildung** geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes.
[...]

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

Ein kinderrechtbasierter Ansatz bildet den Rahmen zur Ausrichtung des Handelns aller Personen in der Kita und zielt auf eine vollständige Umsetzung der Kinderrechte ab. Das beinhaltet das Recht eines jeden Kinds auf Förderung und Beteiligung genauso wie das Recht auf Schutz. Kinderrechte tragen dazu bei, dass Kinder in der Kita eine offene, vielfältige und demokratische Kultur erleben, in der sie sich gegenseitig respektieren und wertschätzen, ihre Meinungen äußern und mitbestimmen können, und in der sie lernen, sich für ihre eigenen und die Rechte anderer einzusetzen.

Die Kita muss ein Ort sein, an dem Kinder sich gut auskennen, mitgestalten und mitbestimmen können. Der Kita kommt daher die Aufgabe zu, gute Partizipationsbedingungen zu schaffen: Kinder sind an allen sie betreffenden Entscheidungen angemessen zu beteiligen.

Der Kinderschutzbund begrüßt die Ergänzung in § 19 Abs. 5, dass Beteiligung in einer für sie verständlichen und nachvollziehbaren Form geschehen muss. Um pädagogische Fachkräfte in die Lage zu versetzen, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten mit Kindern gut umsetzen zu können, sollte dies Teil der Ausbildung sein und Fortbildung zu diesen Themen in den Katalog der Fördervoraussetzungen aufgenommen werden.

VERANTWORTUNG FÜR KINDERSCHUTZ ÜBERNEHMEN

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass betreuende Hilfskräfte zukünftig eine Fortbildung im Bereich des Kinderschutzes absolvieren müssen. Dies fordern wir seit langem, als Mindeststandard, wenn im Ausnahmefall nicht pädagogisches Fachpersonal in Kitas tätig wird.

Nicht vertretbar aus Perspektive des Kinderschutzes ist allerdings, dass eine entsprechende Fortbildung nicht zwingend vor Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden muss, sondern innerhalb eines Jahres nachgeholt werden kann.

Der Kinderschutzbund fordert – zumindest in der Begründung des Gesetzes – Umfang und Mindestinhalte der obligatorischen Kinderschutz-Fortbildung zu definieren. Es muss darum gehen, dass die Handlungssicherheit der betreuenden Hilfskräfte gesteigert wird und sie ihre Rolle und Zuständigkeit in Hinblick auf die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im institutionellen Kinderschutz kennen. Vorschlag Mindestinhalte:

- Grenzachtender Umgang im Kita-Alltag
- Basiswissen körperliche, psychische und sexuelle Gewalt sowie Vernachlässigung
- Grundverständnis über Schutzkonzept in der Kita
- Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Handlungsschritte des § 8a SGB VIII
- Kindeswohlgefährdung: erkennen, wahrnehmen, im Team kundtun

Die Qualifizierung für quereinsteigende Fachkräfte anderer Berufsgruppen sollte ebenfalls auf diese Inhalte hin überprüft werden. Darüber hinaus sollte grundsätzlich eine basale Grundsensibilisierung in Hinblick auf Kinderschutz für das gesamte Personal in der Kita – also z.B. auch für Hauswirtschaftskräfte, Praktikant*innen und Verwaltungskräfte – erfolgen, da Kinder

entscheiden, wem sie sich möglicherweise in Bezug auf erlebte Grenzverletzungen anvertrauen. Auch hier muss es um eine größtmögliche Handlungssicherheit aller beteiligten Personen gehen.

In Deutschland meldeten die Jugendämter 2023 über 211.000 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII. In nur rund 7.800 Fällen waren Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflegepersonen die Hinweisgeber deren Beobachtung Anlass zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos war. Dies entspricht ca. 3,7 % der Gesamtmeldungen bzw. ca. 12 % der Meldungen bei ein- bis sechsjährigen Kindern¹. Sinkendes Qualitätsniveau in Kitas darf nicht zu weniger Sensibilität und Augenmerk auf Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung führen.

Neben der Aufgabe Anzeichen zu erkennen, die auf körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt bzw. Vernachlässigung im familiären Kontext hindeuten und weiterführende Schritte einzuleiten, muss selbstverständlich auch mangelnder Fürsorge und grenzverletzendem Verhalten in der eigenen Einrichtung vorgesorgt und entgegengewirkt werden. In diesem Zusammenhang kann der Kinderschutzbund nur erneut warnen, dass ständiger Personalmangel und Unterbesetzung zu Stress und Überlastung der übrigen Fachkräfte und des weiteren Personals führen – was im schlimmsten Fall zu grenzverletzendem Verhalten und einer Missachtung der Rechte der Kinder durch das Personal führen kann.

Der Kinderschutzbund nimmt wahr, dass Schutzkonzepte in § 19 Abs. 6 benannt werden, fragt sich aber, welchen Zweck diese Formulierung hat, die nicht über die Anforderungen an ein Schutzkonzept hinausgeht, die nach § 45 Abs. 2 SGB VIII ohnehin Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis der Kita sind.

INKLUSION ERNEUT AUSGESPART?!

Die größten Verlierer des vorliegenden Entwurfes sind Familien mit Kindern mit besonderen Förderbedarfen. Es ist erneut nicht die Chance ergriffen worden, inklusive Strukturen in der Kitalandchaft zu verankern – obwohl entsprechender Bedarf steigt und Kinder mit Behinderungen, unabhängig von deren Art und Umfang, nach UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention, Anspruch auf Kindertagesbetreuung mit bedarfsgerechter Erziehung, Förderung und Betreuung haben.

Dass etwa in § 19 Abs. 1 Inklusion als Handlungsprinzip benannt wird und Kinder mit besonderen Unterstützungsbedarfen in § 8 Abs. 2 Nr.1 Erwähnung finden, ist zunächst zu begrüßen. Allerdings finden sich im Gesetzentwurf keine strukturellen und fachlichen Maßnahmen, wie etwa einzelfallunabhängige Basisleistungen oder reduzierte Gruppengrößen, die eine wirkliche Umsetzung von Inklusion erst ermöglichen. Dies widerspricht deutlich dem Anspruch, dass Kinder mit unterschiedlichen Befähigungen gemeinsam die Kita besuchen.

Es sind strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, die es nicht nötig machen, dass nach § 18 Abs. 3 die Aufnahme von Kindern abgelehnt wird, weil „die Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes [...] in der Gruppe nicht gegeben [sind] und [...] nicht mit vertretbarem Aufwand

¹ Siehe Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 2023. Statistisches Bundesamt (Destatis).

geschaffen werden [können]“. Aus Sicht des Kinderschutzbundes darf dies nicht von einer individuellen Einschätzung abhängen. Vielmehr ist durch eine inklusive Ausrichtung des Kitasystems dafür Sorge zu tragen, dass Kinder nicht abgelehnt, das Betreuungsverhältnis beendet oder die Betreuung eingeschränkt werden muss.

Es irritiert, dass nach § 27 Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, nicht zumindest doppelt bei der Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anwesenheitsschlüssel gezählt werden.

DIE QUALITÄT IN KITAS SINKT

Der Kinderschutzbund sieht die Gefahr, dass durch den Wechsel der Systematik vom Gruppen- zum Anstellungsschlüssel das Qualitätsniveau deutlich gesenkt wird. Mehr Flexibilität darf nicht zu einem Qualitätsverlust im Kita-Alltag führen und die Möglichkeiten der pädagogischen Arbeit einschränken.

Der Kinderschutzbund warnt, dass bei einer Mindestanwesenheit von einer Fachkraft auf 15 Kinder kaum das Kindeswohl gewahrt werden kann – ganz zu schweigen davon, dass sinnvolle frühkindliche Bildungsarbeit geleistet wird. Diese Maßnahme ist dringend zeitlich zu begrenzen.

Dabei können nur durch eine bestmögliche Bildung, Erziehung und Betreuung faire Startchancen von Anfang an gewährleistet werden. Als erste Bildungseinrichtung, die Kinder besuchen, müssen Kitas daher einen besonderen Stellenwert in unserer Gesellschaft haben. Kinder sammeln dort wichtige soziale, kognitive und emotionale Erfahrungen – der Grundstein für die weitere Bildungsbiografie wird in der Kita gelegt.

Entsprechend ist es nicht vertretbar, dass der bisherige Betreuungsschlüssel von 2,0 Fachkräften in der Praxis zukünftig vielfach nicht gehalten werden wird. Der Kinderschutzbund fordert, mindestens den durch die Kitareform 2019 gesetzten Betreuungsschlüssel von 2,0 weiter als Standard festzuschreiben.

In der Begründung des Gesetzentwurfes ist benannt, dass Ergänzungskräfte die Fachkräfte unterstützen sollen, indem sie u.a. beim Basteln und Vorlesen helfen oder das An- und Ausziehen bei Ausflügen oder die Beaufsichtigung auf dem Außengelände mit übernehmen, damit Fachkräfte über mehr Ressourcen für die pädagogische Arbeit verfügen. Der Kinderschutzbund weist darauf hin, dass es sich bei den aufgezählten Aufgaben der Hilfskräfte durchaus um pädagogische Tätigkeiten handelt, die entsprechende fachliche Kenntnisse und Sensibilität verlangen.

ELTERNBEITRÄGE

Die Deckelung der Elternbeiträge durch die Reform 2019 war zumindest ein erster Schritt in Richtung Beitragsfreiheit. Nun ist zu befürchten, dass teilweise vor Ort Erhöhungen der Elternbeiträge bis hin zum maximalen Beitragsdeckel erfolgen.

Der Kinderschutzbund fordert weiterhin: Kostenfreie Bildung von der Krippe bis zur Hochschule!

PERSPEKTIV-KITAS

Der grundsätzlichen Idee der Perspektiv-Kitas mit zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen, um u.a. den Übergang von der Kita in die Schule zu unterstützen, schließt sich der Kinderschutzbund an. Dies kann ein sinnvoller Beitrag zu mehr Chancengleichheit sein. Daher ist es bedauerlich, dass sich die Anzahl der Perspektiv-Kitas auf maximal 50 beschränken soll. Es sollte zumindest ein Hinweis aufgenommen werden, dass das Programm in Zukunft ausgeweitet wird – sowohl in Hinblick auf Anzahl der Perspektiv-Kitas als auch auf die Unterstützung der Einrichtungen, da eine halbe Fachkraftstelle nicht ausreichen wird, um unterschiedliche Startchancen der Kinder auszugleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Günther
Landesgeschäftsführerin